

Bestimmungen der DEO-Schulordnung

(Stand August 2020)

Diese aktuelle Zusammenstellung, in die alle Konferenzbeschlüsse bis zum 25.08.20 eingearbeitet sind, enthält die für Eltern und Schüler in der Schulpraxis wichtigen und wesentlichen Bestimmungen der DEO-Schulordnung, die vom zuständigen schulischen Gremium, dem Schulausschuss, in Kraft gesetzt worden sind.

Inhaltsverzeichnis:

• Leitbild der DEO-----	1
• Organisationsstruktur der Schule (Laufbahnen)-----	3
• Schulordnung-----	4
• Hausordnung-----	11
• Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen-----	14
• Haupt- und Realschüler-----	18
• Richtlinien für Klassenarbeiten und Tests Klassen 5-12-----	19
• Versetzungsordnung für die Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10)-----	21
• Satzung zur Mitwirkung für Schüler/innen-----	27
• Klassenfahrten und Ausflüge-----	30
• Hinweise zum „Deutschen Internationalen Abitur“-----	32
• Regelungen für Klausuren in den Jahrgängen 11 und 12-----	32
• Regelungen bei Versäumnissen und Verspätungen-----	34

Leitbild der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo

(27.03.2007)

1 Präambel

Die Deutsche Evangelische Oberschule Kairo (DEO) ist eine deutsch-ägyptische Begegnungsschule, die sich seit dem Jahr 1873 in der Trägerschaft der Deutschen Evangelischen Gemeinde Kairo befindet. Ihr koedukativer Anspruch setzt eine prinzipielle Gleichwertigkeit von ägyptischem und deutschem Unterrichtsprogramm voraus. Sie wird von der Bundesrepublik Deutschland als deutsche Auslandsschule und vom ägyptischen Erziehungsministerium als ausländische Privatschule anerkannt. Sie ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Aus evangelischer Tradition heraus will sie Ort der interkulturellen Begegnung sein, bei der die Vergewisserung der eigenen kulturellen wie religiösen Identität zugleich Schlüssel ist für die Offenheit im Kontakt mit dem Anderen, dem Nächsten wie dem Fremden.

Sie bietet:

- mit Kindergarten und Vorschule eine qualifizierte vorschulische Erziehung;
- im arabischen Programm den Mittelstufenabschluss (Adadeya)
- im deutschen Programm eine Grundschule, eine Mittelstufe mit Realschulabschluss und eine nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz gestaltete Oberstufe mit Abitur als Zugang zu den Universitäten und Hochschulen Deutschlands, Ägyptens und weltweit.

2 Bildungsauftrag

- Als Schule in evangelischer Trägerschaft kann sich die DEO auf ein christlich-protestantisches Bildungsverständnis berufen, das auf Mündigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung abzielt und das Verfügungswissen mit Orientierungswissen zusammenführt. Grundlage ist ein Menschenbild, das auf den ganzen Menschen ausgerichtet ist und dessen intellektuelle, kreative und religiöse Dimensionen einschließt.
- Die DEO fördert die interkulturelle und interreligiöse Begegnung aller am Schulleben Beteiligten.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft respektieren religiöse Werte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Freiheit, Menschenrechte, Gleichberechtigung der Geschlechter, Toleranz gegenüber Andersdenkenden und gegenüber Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen gelten als unverzichtbar.
- Die DEO fördert die Sozialkompetenz und eine Erziehung im Dienst von Frieden und Gerechtigkeit.

3 Bildungsziele

Die DEO fördert

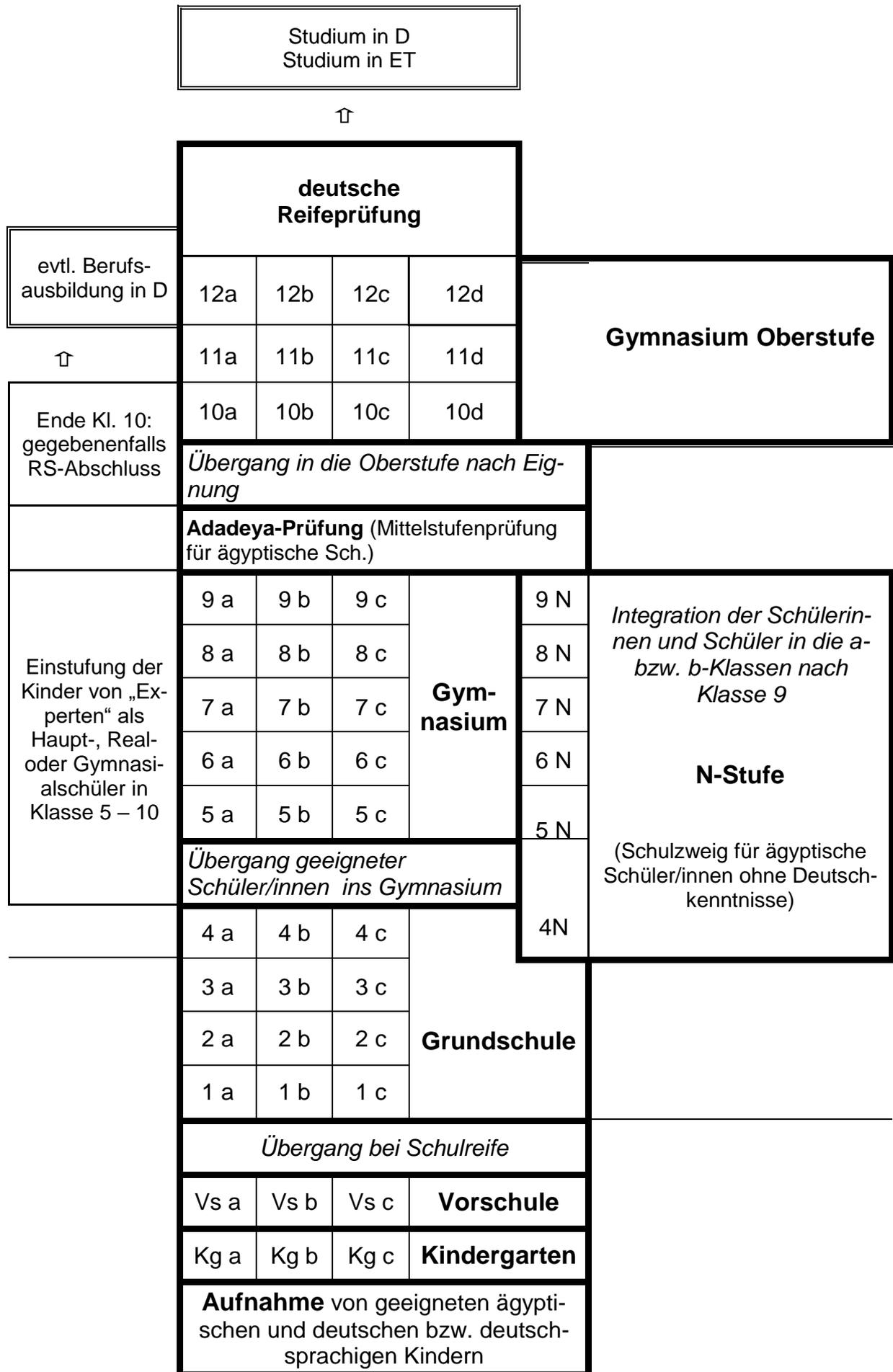
- die freie und dem Gemeinwohl verantwortliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen schulischen Lebens und Lernens.
- die Begegnung der Kulturen durch Vermittlung und Einübung interkultureller und interreligiöser Kompetenz bei allen schulischen Veranstaltungen. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern die deutsche sowie die arabische Sprache, deutsche und ägyptisch-arabische Bildungsinhalte und ein differenziertes, nationale Grenzen überschreitendes Bild sowohl der deutschen als auch der ägyptischen Kultur.
- über den Schulgottesdienst hinaus ein spirituelles Leben, das sich dem Toleranzgedanken verpflichtet fühlt und das gleichzeitig immer wieder Formen interreligiösen Miteinanders sucht.
- die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der modernen, zunehmend vernetzten Welt.
- soziale Kompetenz und gesellschaftliches Engagement, Solidarität und Zivilcourage. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Eigeninitiative zu ergreifen, Verantwortung zu übernehmen und eigenständig zu denken.
- Wissen und Kompetenz auf der Grundlage vielseitiger, zeitgemäßer Lehr- und Lernmethoden und die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten sowohl der geistes- als auch naturwissenschaftlichen Fächer.
- die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu formalem Lernen durch moderne Methodik der Wissensvermittlung in allen Fächern des deutschen und arabischen Programms. Dabei legt sie Wert auf selbständiges Lernen.
- Kreativität und Teamgeist in allen Fächern.
- Besinnung, Muße und Entspannung zur persönlichen Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit den Sinnfragen von Leben und Lernen im kulturellen und religiösen Umfeld der Schule.

4 Erfüllung des Bildungsauftrages

Damit die DEO Kairo ihren Bildungsauftrag erfüllen kann, bedarf es der engen Zusammenarbeit und der aktiven Teilnahme von Schülern, Eltern und Lehrern am schulischen Leben. Offenheit und Transparenz der schulischen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten sind gewährleistet.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander, zu Offenheit und Transparenz in den Entscheidungsstrukturen und –prozessen und zu Fairness in Konfliktsituationen.

Die Organisationsstruktur der Schule (Stand 10/11)



Schulordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.2 Zweck der Schulordnung

2 Stellung von Schülerinnen und Schülern in der Schule

- 2.1 Rechte der Schülerinnen und Schüler
- 2.2 Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- 2.3 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

3 Eltern und Schule

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4 Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

5 Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Teilnahme am Religionsunterricht und Befreiung vom Sportunterricht

6 Leistungen von Schülerinnen und Schülern, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

7 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

- 8.1 Aufsichtspflicht
- 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

9 Gesundheitspflege in der Schule

10 Schuljahr, Schulfahrten

- 10.1 Das Schuljahr
- 10.2 Schulfahrten

11 Bestimmung über volljährige Schülerinnen und Schüler

12 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

1 Allgemeines

1.1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Evangelische Oberschule Kairo ist eine Begegnungsschule. Sie vermittelt deutschen, ägyptischen und Schülerinnen und Schülern anderer Nationalitäten die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild ebenso wie die Sprache und Kultur Ägyptens. Sie will die Schülerinnen und Schüler so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen befähigen, sie zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und einer Gesinnung des Friedens erziehen. Die Schule ist eine Koedukationsschule und umfasst als Gesamtschule Kindergarten, Vorschule, Grundschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Sie orientiert sich an deutschen Lehrplänen und denen des Gastlandes und führt zu deutscher und in Ägypten anerkannter Hochschulreife. Im Rahmen dieses Programmes will sie den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsgang einzuschlagen. Es ist Aufgabe der Schule, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie will sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

1.2 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen. Die Schulordnung wird ergänzt durch weitere Ordnungen wie z.B. Hausordnung, Disziplinarordnung und Versetzungsordnung.

2 Stellung von Schülerinnen und Schülern in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts- und des Schullebens tragen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Fähigkeiten und ihres Alters dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben besonders das Recht,

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihres Schulleiters, ihrer Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels

und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen und Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Mitwirkung ist geregelt durch die Satzung des Schulforums, die Satzung der SMV, die Disziplinarordnung und die Satzung des Schulausschusses. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen und Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinaus wirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen, Schülern und Schulleitung.

3 Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor. Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt auf Grund der historischen Entwicklung der Schule über die Deutsche Evangelische Gemeinde Kairo. Ihre Mitglieder wählen den Schulausschuss. Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Das geschieht vor allem über die Klassenelternsprecher/innen, den Schulelternbeirat und das Schulforum. Diese Form der Elternmitwirkung ist durch entsprechende Satzungen (Siehe Kapitel „Elternvertretung“) geregelt.

4 Aufnahme und Abmeldung von Schülerinnen und Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht das im Einvernehmen mit dem betreffenden Stufenleiter und den Lehrkräften, die die Prüfung durchführen. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die einen deutschen Abschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Richtlinien für die Auf-

nahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern Kenntnis von der Schulordnung. Durch schriftliche Bestätigung erkennen sie die Ordnung an. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3 Entlassung

Eine Schülerin oder ein Schüler werden aus der Schule entlassen, wenn sie

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht haben,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet werden,
- auf Grund einer Ordnungsmaßnahme, der Versetzungsordnung oder der Laiha vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Im ersten Fall erhalten sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5 Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Fachlehrkraft. Bis zu einem Unterrichtstag, außer im Anschluss an Ferien, beurlauben die jeweiligen Klassenlehrer/innen, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubung für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen auf Grund eines besonders begründeten Antrags möglich. Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Kann eine Schülerin oder ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkehren, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Teilnahme am Religionsunterricht und Befreiung vom Sportunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht ist nicht möglich. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sport-

unterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn ein von der Schulärztin oder dem Schularzt ausgestelltes Zeugnis/Attest vorliegt.

6 Leistungen der Schülerinnen und Schüler, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zu Grunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Der Notenstand ist den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor den Zensurenkonferenzen zu erläutern.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können. Um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenlehrer/innen sorgen für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert. Von Donnerstag auf Sonntag werden außer in der Oberstufe keine Hausaufgaben aufgegeben.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

7 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber Schülerinnen und Schülern können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie Rechtsnormen oder die für ihre Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzen. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist. Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung den einzelnen Schülerinnen und Schülern gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig (*siehe auch „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“*).

8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schülerinnen und Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden oder damit beauftragte Angestellte der Schule. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schule hat eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese versichert die Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände, auf dem Schulweg sowie bei Ausflügen und anderen schulischen Unternehmungen gegen Unfälle und deckt Schäden ab, die sie Dritten zufügen. Für Wertsachen, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

9 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern, Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen und Schülern oder innerhalb deren Familie bzw. Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10 Schuljahr, Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr beginnt etwa am Anfang September und dauert etwa bis Ende August. Die exakten Termine weist der jeweils gültige Ferienplan der Schule aus. Dieser sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schulleitung regelt Schulausflüge und -fahrten. Die schriftliche Genehmigung erklärt das Unternehmen zu einer Klassenfahrt mit entsprechender Versicherung. Verantwortung und Aufsicht sind vorher zu regeln.

11 Bestimmung über volljährige Schülerinnen und Schüler

Volljährig im Sinne der Schulordnung sind Schülerinnen und Schüler nach den Gesetzen des Sitzlandes, also ab 21. Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass diese ausdrücklich widersprechen. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von den volljährig gewordenen Schülerinnen und Schülern durch eigene Unterschrift anerkannt.

12 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und

Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von den zuständigen Konferenzen getroffen.

- 8** Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die eine Freistunde haben, halten sich im Aufenthaltsraum, in der Bücherei oder am Kiosk auf.
- 9** Rauchen ist für Schülerinnen und Schüler sowie Besucher auf dem gesamten Schulgelände, in den Schulgebäuden, den Bussen und in Sichtweite des Schuleingangs nicht gestattet.
- 10** Nutzungsordnung mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets, „Smarte Uhren“
- Folgende Regeln sind den SchülerInnen zu übermitteln. Die Belehrung ist im Klassenbuch schriftlich zu beurkunden
 - Der Gebrauch von mobilen Endgeräten ist auf dem gesamten Gelände der DEO grundsätzlich untersagt. Nur nach Schulschluss dürfen die Geräte zum Telefonieren auf einem gesondert ausgewiesenen Bereich bei der Security oder am Dokki-Tor benutzt werden.
 - Vor dem Betreten des Schulgeländes müssen diese Geräte ausgeschaltet und entsprechend eingepackt sein.
 - Zu unterrichtlichen Zwecken kann ein/e Fachlehrer/in die Nutzung der Geräte im Unterricht gestatten.
 - In dringenden Fällen kann ein Lehrer/in einem Schüler/ in seiner/ihrer Anwesenheit das Telefonieren erlauben. Ansonsten besteht auch die Möglichkeit, ein Telefon im Sekretariat zu benutzen.
 - Bei unrechtmäßigem Gebrauch mobiler Endgeräte werden diese von der jeweiligen aufsichtsführenden Lehrkraft den SchülerInnen für mindestens 24 Stunden abgenommen und im Sekretariat aufbewahrt. Ersatzgeräte zum ausschließlichen Telefonieren können bereitgestellt werden.
 - Wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung ziehen weitere pädagogische Maßnahmen nach sich
 - Zur Sicherung und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte jeder Einzelperson sind Ton- und Videoaufnahmen sowie das Fotografieren, das Speichern und Verbreiten der genannten Formate ohne Einwilligung der betroffenen Personen grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- 11** Waffengebrauch und/oder -besitz führt zu sofortigem Verweis von der Schule.
- 12** Besitz oder Konsum von Alkohol und anderen Drogen führt in der Regel zum Verweis von der Schule. Handel und Weitergabe von Alkohol und anderen Drogen führen zum sofortigen Verweis von der Schule.
- 13** Möchten Schüler nach ihrem Unterrichtsschluss in der Schule bleiben, müssen sie mit einem formlosen Antrag der Eltern rechtzeitig die Genehmigung des Koordinators der Sekundarstufe I oder des N-Stufen-Leiters einholen. Dauergenehmigungen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände während der 9. und 10. Stunde („2. Tour“) nach Unterrichtsschluss werden nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag der Eltern erteilt.
- 14** Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Fachlehrkraft, bei mehreren Stunden von der Klassenleitung genehmigt. Bei Erkrankung darf die Schule nur auf Anweisung der Schulärztin oder Schulkrankenschwester frühzeitig beendet werden. Bei vorzeitigem Verlassen des Schulgeländes muss am Tor eine Erlaubnis der Schulleitung (grünes Kärtchen) vorgelegt werden.

- 15** Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 und 12 können vom Koordinator der Sekundarstufe II mit schriftlicher Einwilligung der Eltern die dauernde Genehmigung erhalten, das Schulgelände in Freistunden zu verlassen.
- 16** Schülerinnen und Schüler, die den Schulbus benutzen, begeben sich morgens direkt auf den Schulhof und nach Unterrichtschluss direkt zu ihrem Bus. Aus Sicherheitsgründen ist es allen Schülerinnen und Schülern verboten, morgens während der Ankunft und nachmittags vor und während der Abfahrt der Busse bei Händlern oder am Kiosk am Busbahnhof einzukaufen. Schülerinnen und Schüler, die in eigener Verantwortung mit Erlaubnis der Eltern nicht direkt nach Unterrichtschluss nach Hause fahren, können nicht den Bus einer späteren Tour benutzen.
- 17** Das Verhalten im Bus muss sich nach den Sicherheitsbedürfnissen richten. Herumläufen im fahrenden Bus, Streitereien, Lärmen, Spielen mit Feuer, Werfen von Gegenständen und andere Verhaltensweisen, die den Busfahrer ablenken können, sind aus dem genannten Grund nicht erlaubt. Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich während der Fahrt anschnallen, Rücksicht auf ihre Mitschülerinnen und -schüler nehmen und ihren Teil dazu beitragen, dass die Busse in gutem Zustand bleiben. Ihr Verhalten sollte so ausgerichtet sein, dass das Ansehen der Schule keinen Schaden erleidet. Den Anordnungen von Busfahrern und Busbegleiterinnen ist Folge zu leisten. Die Schulordnung gilt auch für die Busfahrten. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Busse ausgeschlossen werden.
- 18** Das Schuleigentum ist schonend zu behandeln. Werden Mobiliar und Gebäude mutwillig beschädigt, sind die Eltern schadenersatzpflichtig.
- 19** Jede Schülerin und jeder Schüler haftet selbst für persönliches Eigentum. Es sollte nur so viel Geld mit in die Schule gebracht werden wie unbedingt nötig. Es muss stets bei sich getragen werden. An Tagen mit Sportunterricht sollten Schmuck und andere Wertgegenstände zu Hause bleiben oder der Sportlehrkraft zur Aufbewahrung gegeben werden. Im Gymnasium sind während des Sportunterrichts Wertgegenstände ausschließlich in den Schließfächern zu deponieren.

Über diese Regeln hinaus gelten die der Höflichkeit und des Anstandes. Alle Schülerinnen und Schüler sollten bestrebt sein, die Schulgemeinschaft zu fördern und das Ansehen der Schule zu wahren.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

A. Erzieherische Einwirkungen

(siehe auch Schulordnung „Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen“)

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- 1.2 Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze sollen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.
- 1.3 Bei besonders häufigem Fehlverhalten von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder einer Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Mit den Eltern sollte nach Ermessen der Lehrkraft Kontakt aufgenommen werden.
- 1.4 Zensuren dürfen nicht zur Disziplinierung benutzt werden.
- 1.5 Körperliche Strafen sind verboten.

2 Maßnahmen

- 2.1 Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler
- 2.2 Mündliche Rüge
- 2.3 Zusätzliche Aufgaben
- 2.4 Eintrag ins Klassenbuch
Zusätze:
Der Eintrag muss aussagekräftig sein und die Schwere des Verstoßes zum Ausdruck bringen.
Die Maßnahmen 2.1 – 2.4 führen nicht, z.B. bei Summierung, automatisch zu einer Benachrichtigung der Eltern, doch steht es der Lehrkraft frei, ein Gespräch mit den Eltern zu führen.
- 2.5 Besuch des Trainingsraums
- 2.6 Nachsitzen / Sozialarbeit (die Eltern sind vorher zu benachrichtigen)
- 2.7 Tadel (Benachrichtigung der Eltern durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, Elterngespräch)

B. Ordnungsmaßnahmen

1 Vorbemerkungen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Fehlverhalten im Schulbus, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

2 Maßnahmen

2.1 Der schriftliche Verweis (Absprache zwischen Schulleitung, Klassenleitung, evtl. Lehrkraft)

Er erfolgt durch den Schulleiter. Mit dem schriftlichen Verweis kann eine Ordnungsmaßnahme nach 2.2 und 2.3 verbunden werden.

(siehe auch Punkt 4. „Besondere Maßnahmen bei Verstößen gegen das Rauchverbot“)

2.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht (Klassenkonferenz)

von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen. In dringenden Fällen kann der Schulleiter eine Schülerin/einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder

von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Beschluss der Konferenz ist in diesem Falle nachzuholen.

2.3 Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe

(Klassenkonferenz mit Fachlehrkräften der aufnehmenden Klasse oder Gruppe) Die Überweisung als Ordnungsmaßnahme kann angewandt werden, wenn Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten oder ihre bisherige Stellung in der Klasse oder Lerngruppe den Unterricht oder die Erziehung der anderen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigen.

2.4 Die Androhung der Verweisung von der Schule (Abteilungskonferenz)

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben oder die Rechte anderer ernsthaft gefährdet oder verletzt.

2.5 Die Verweisung von der Schule (Gesamtkonferenz)

Der Verweisung von der Schule muss in der Regel eine Maßnahme nach 2.4 vorausgehen.

3 Verfahrensgrundsätze

3.1 Bei der Erteilung eines schriftlichen Verweises werden der/die betroffene Schüler/Schülerin sowie die Klassensprecher angehört. Das Klassenkollegium/ggf. das Beratungsteam ist über diese Maßnahme zu informieren. In den Klassenkonferenzen ab Sekundarstufe I, die Disziplinarfälle behandeln, (2.2 und 2.3) haben einer der beiden Klassensprecher/innen und eine/r der Schulsprecher/innen Sitz und Stimme. Der/die betroffene Schüler/in wird angehört, wenn sie/er es wünscht.

3.2 In der Abteilungs- oder der Gesamtkonferenz, die über die Androhung der Verweisung oder die Verweisung von der Schule entscheiden, haben ab Sekundarstufe I zwei Schulsprecher/innen und die beiden Klassensprecher/innen des betroffenen Schülers Sitz und Stimme. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und seine Eltern werden angehört, wenn sie es wünschen. In allen Konferenzen kann der/die Schüler/in eine Lehrkraft seines/ihres Vertrauens um Teilnahme bitten.

3.3 Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich beim Klassenlehrer, dem Abteilungsleiter, einer Vertrauenslehrkraft oder dem Direktor zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Der Beschwerdeweg soll eingehalten werden. Das Beschwerderecht wird zur Beschwerdepflicht, wenn offensichtliches Unrecht geschieht. Jeder Beschwerde muss nachgegangen werden. Aus einer Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

3.4 Eine Strafarbeit soll grundsätzlich sinnvoll sein. Sie darf nicht im wiederholten Schreiben eines Satzes, einer Formulierung oder aus dem Abschreiben von Buchseiten ohne sinnvolle Aufgabenstellung bestehen.

3.5 Kollektivbestrafung ist bei Verfehlung Einzelner nicht erlaubt.

3.6 Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines Schuljahres durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer über Sinn und Abstufung der o.a. Maßnahmen zu informieren.

3.7 Die Schülerversammlung (SMV) sollte über Problemfälle rechtzeitig vor einer Klassenkonferenz ins Bild gesetzt werden.

3.8 Disziplinarausschuss

- Der Disziplinarausschuss bereitet Entscheidungen der Abteilungs- bzw. Gesamtkonferenz vor, und zwar bei: *Androhung der Verweisung von der Schule* oder *Verweisung von der Schule*. Der Disziplinarausschuss kann auch keine der beiden Sanktionen aussprechen, sondern den „Fall“ an die Klassenkonferenz zurückverweisen.

- Zusammensetzung:

- ein Mitglied der Schulleitung führt den Vorsitz,

- der/die Elternbeiratsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter,

- zwei Mitglieder der Klassenkonferenz (der Klassenlehrer und eine weitere Lehrkraft, die von der Klassenkonferenz bestimmt wird),
- zwei Vertrauenslehrkräfte,
- der Schülersprecher/die Schülersprecherin und sein/ihr Stellvertreter, die jeweilige Abteilungsleitung (Grundschule, Sek. I bzw. Sek. II)

Die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt des Ausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes eingeladen und können in der Sitzung gehört werden.

Der Schüler/die Schülerin, dessen/deren „Fall“ verhandelt wird, kann eine Person (Eltern, Lehrkraft oder Schüler) ihres/seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Interessen betrauen. Dieser Vertreter wirkt beratend mit, aber nicht bei Abstimmungen. Abstimmungen werden geheim vorgenommen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollte der Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener dies erfordern, kann der/die Vorsitzende Mitglieder der SMV oder des Elternbeirats in diesem Teil der Beratungen von der Sitzung befreien.

Kein Mitglied des Disziplinarausschusses darf teilnehmen, wenn persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler bestehen. In diesen Fällen müssen Ersatzkandidaten aus dem Kreise des Elternbeirats, der SMV oder Lehrerschaft bestimmt werden. Das Beratungsteam ist über eine Einberufung zur Disziplinarkonferenz zu informieren.

Maßnahmen und Beschlüsse:

Der Disziplinarausschuss fällt einen Beschluss über folgende möglichen Maßnahmen:

- Androhung der Verweisung von der Schule
- Verweisung von der Schule

Folgen:

a) **Androhung der Verweisung von der Schule**

Das Abstimmungsergebnis des Disziplinarausschusses ist nicht rechtsverbindlich. Die Sitzungsergebnisse werden der Abteilungskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

b) **Verweisung von der Schule**

Das Abstimmungsergebnis des Disziplinarausschusses ist nicht rechtsverbindlich. Die Sitzungsergebnisse werden der Gesamtkonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

4. Besondere Maßnahmen bei Verstößen gegen das Rauchverbot (GK 11.06.03)

Die zunehmende Bereitschaft immer jüngerer Schüler, zur Zigarette zu greifen, und die bekannten schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Rauchens im Jugendalter erfordern besondere Maßnahmen für Schüler, die auf dem Schulgelände rauchen.

Auf dem Gelände der Deutschen Evangelischen Oberschule gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände ist es sowohl jugendlichen wie auch erwachsenen Besuchern nicht erlaubt zu rauchen. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Ausgenommen vom Rauchverbot sind das Lehrpersonal und Angestellte der Schule in den beiden Gruppen zugewiesenen Räumen. Aber auch sie werden ausdrücklich gebeten, das Rauchen auf ein Minimum zu beschränken. Für Schüler, die beim Rauchen auf dem Schulgelände angetroffen werden, gilt folgender Maßnahmenkatalog:

4.1 Schüler, **die zum ersten Mal** beim Rauchen erwischt werden (hier gilt auch der begründete Verdacht wie: Raucheratem, Mitführen von Zigaretten, gemeinsamer Aufenthalt mit Raucher in Toilette etc.), erhalten einen Tadel. Die Eltern müssen zudem zu einem Gespräch in die Schule gebeten werden.

4.2 Schüler, **die zum zweiten Mal** beim Rauchen erwischt werden, erhalten den schriftlichen Verweis des Schulleiters (kein Klassenkonferenzbeschluss erforderlich) und leisten an drei Nachmittagen Sozialarbeit. Ein Elterngespräch muss erneut geführt werden.

4.3 Schüler, die **zum dritten Mal** erwischt werden, erhalten die Androhung der Verweisung von der Schule verbunden mit einer Woche Ausschluss vom Schulunterricht. Zudem ist wieder ein Elterngespräch zu führen.

4.4 Ein vierter derartiger Verstoß führt in der Regel zum Verweis von der Schule

4.5 Sollte ein Schüler **innerhalb von 12 Monaten** dreimal erwischt werden, kann die Gesamtkonferenz den sofortigen Ausschluss aus der Schule beschließen.

Hinweis zum Verfahren: Das Verfahren zu den in den Punkten 4.1 bis 4.5 genannten Ordnungsmaßnahmen richtet sich formal nach den Ausführungen im Kapitel „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“.

Haupt- und Realschüler an der DEO

Vorbemerkungen

Die Deutsche Evangelische Oberschule vergibt den Realschulabschluss, der von der KMK anerkannt ist. An der DEO ist kein Hauptschulabschluss möglich. Die Zahl der Haupt- und Realschüler/innen ist zu gering, um einen eigenen Zweig zu bilden. Sie werden deshalb innerhalb der Gymnasialklassen mitbeschult.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurden deutsche Lehr- und Bildungspläne für die verschiedenen Schularten miteinander bezüglich Bildungszielen, Unterrichtsgestaltung und Inhalten verglichen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse waren Grundlage der folgenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz vom 24.01.1995:

1 Stoffreduzierung

Die betroffenen Fachbereiche legen auf Grund von Lehrplanvergleichen Art und Umfang der Stoffreduzierung fest.

2 Binnendifferenzierung

Um den einzelnen Lehrkräften Differenzierungsmaßnahmen zu erleichtern, stehen betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften zur Verfügung:

- Haupt- und Realschulbücher als Nachschlagewerke und zur Ausleihe
- Materialien aus dem innerdeutschen Haupt- und Realschulbereich.

3 Leistungskontrollen

- Haupt- und Realschülerinnen und -schüler erhalten ab Kl. 5, wenn nötig differenzierte Aufgabenstellungen bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, die jeweilige Fachkonferenz trifft hierüber Absprachen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden im Vorfeld von den Fachlehrkräften über die für sie relevanten Inhalte und Bewertungskriterien informiert.

Richtlinien für Klassenarbeiten, Kurzarbeiten und Tests

Sek. I und Sek. II

(Stand 16.6.2015)

Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind schriftliche Leistungsüberprüfungen. Dauer: In der Unterstufe in der Regel bis 40 Min., in der Mittelstufe in der Regel 40 bis max. 90 Min. (bei Deutschaufsätzen bis zu 120 Min.) und in der Oberstufe bis zu 160 Min. bzw. unter Reifeprüfungsbedingungen. Sie werden in den im Lehrerzimmer ausgehängten Zeitplan eingetragen und den Schülerinnen und Schülern spätestens eine Woche vorher angekündigt.

Die Rückgabe einer Klassenarbeit erfolgt möglichst rasch: In der Unter- und Mittelstufe dürfen zwei und in der Oberstufe drei Wochen nicht überschritten werden. In allen Klassenstufen müssen die Klassenarbeiten mit nicht ausreichenden Noten (5 oder 6 bzw. weniger als 5 Punkte in Klasse 11 und 12) von den Eltern unterschrieben werden.

Bei der Bewertung von Klassenarbeiten ist die Notenskala von sehr gut bis ungenügend möglichst auszuschöpfen. Es sind nur diese Noten mit oder ohne Tendenz (+ oder -) zulässig, Zwischennoten (z.B. 2-3) gibt es nicht.

Eine Klassenarbeit wird in den Klassen 5 - 10 nicht gewertet, wenn mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis (Zensur 5 oder 6) erzielt hat. Dies gilt nicht bei Leistungsverweigerung. Eine Klassenarbeit in den beiden letzten Klassen der Oberstufe wird nicht gewertet, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler weniger als fünf Punkte erzielt hat. Mit Genehmigung des Schulleiters kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Hat ein/e Schüler/in eine Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, versäumt, so darf sich dies nicht negativ auf seine Zeugnisnote auswirken.

Fehlt ein/e Schüler/in der Klassen 5-12 unmittelbar vor der Klassenarbeit ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung der Eltern, wird er/sie von der zuständigen Fachlehrkraft von der Teilnahme an der Arbeit ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht anordnen.

Klassenarbeiten werden nur bei unklarem Leistungsbild oder in Zweifelsfällen nachgeholt. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachlehrer. In den Klassen 11 und 12 des Reifeprüfungszweiges muss im Falle des Versäumens einer Klassenarbeit beim Wiedererscheinen in der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden, sonst kann die Arbeit mit 0 Punkten bewertet werden.¹

Wer sich bei schriftlichen Leistungsnachweisen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die Arbeit wird mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel. Unzulässig programmierte Taschenrechner und Mobiltelefone gelten in der Regel als nicht zugelassene Hilfsmittel.

An einem Unterrichtstag dürfen höchstens geschrieben werden:

- a) eine Klassenarbeit und ein Test oder
- b) eine Kurzarbeit und ein Test
- c) zwei Tests.

Innerhalb einer Woche (Wochenbeginn ist Sonntag) dürfen höchstens 3 Klassenarbeiten geschrieben werden. Am ersten Tag nach mindestens drei unterrichtsfreien Tagen dürfen keine Klassenarbeiten oder Tests geschrieben werden. Dies gilt nicht für die Klasse 10-12. Die terminlichen Beschränkungen gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Arbeit nachschreiben.

In den 12. Klassen wird in jedem Fach, das als schriftliches Prüfungsfach in Frage kommt, eine Klassenarbeit geschrieben, die nach der Art der Aufgabenstellung und ihrer Dauer einer Reifeprüfungsarbeit entspricht; der Stoff der Arbeit beschränkt sich aber schwerpunktmäßig auf Stoffgebiete des betreffenden Halbjahres.

Pro Fach kann eine Klassenarbeit durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden, z. B. eine Kurzarbeit, Präsentation oder ein ausführlicheres Referat. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe einheitlich.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Klassenarbeiten in den verschiedenen Fächern genannt. In den Fächern, die hier nicht genannt sind, und in den Klassenstufen, in denen keine

¹ Kurzarbeiten werden analog behandelt.

Zahlen genannt sind, dürfen keine Klassen- oder Kurzarbeiten geschrieben werden. Von der in der Tabelle genannten Anzahl darf nur beim Vorliegen eines besonderen Grundes nach Rücksprache mit dem Schulleiter abgewichen werden.

Klas.	4N	5	6	7	8	9	10	11	12
DaM		4	4	4	4	4	4	4	3
DaFN	7	6	5	4	4	4			
E		4	4	4	4	4	4	4	3
E-N			4	4	4	4			
F				4	4	4	4	4	3
G							1 ²	2	2
M		4	4	4	4	4	4	4	3
M-N	4	4	4	4	4	4			
Sak									
Ph				2	2	2	2	2	2
Bi							1 ³	2	2
Ch						2	2	2	2
Ku								2	2
Mu								2	2
Rel								2	2
A	4	5	5	5	5	5	4	4	3
SkA	4	5	5	5	5	5			
MoRA		5	5	5	5	5	4	2	2

Kurzarbeiten

Kurzarbeiten werden eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens zehn vorangegangene Unterrichtsstunden. Um nachhaltiges Lernen zu stärken, sollte jede Kurzarbeit wenigstens eine Aufgabe enthalten, die sich auf Grundwissen bezieht. Die Bearbeitungszeit soll 30 Min. nicht überschreiten. Das Nachholen von entschuldigt versäumten Kurzarbeiten geschieht adäquat zu Klassenarbeiten.

Tests

Tests dienen der Überprüfung der Hausaufgaben oder des in den beiden letzten Unterrichtsstunden durchgenommenen Stoffes. Um nachhaltiges Lernen zu stärken, sollte jeder Test wenigstens eine Aufgabe enthalten, die sich auf Grundwissen bezieht. Sie dürfen vorher nicht angekündigt werden und maximal 20 Minuten in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Tests in einer Jahrgangsstufe ist nicht festgelegt, sie sollte aber in einer Jahrgangsstufe keine großen Unterschiede aufweisen. Die Entscheidung über die Zahl der Tests kann auch die Fachkonferenz treffen. Tests werden benotet; sie zählen aber in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, nicht zu den schriftlichen, sondern zu der (vorwiegend mündlichen) Mitarbeitsnote. Entschuldigt versäumte Tests werden nicht nachgeholt, ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Tests werden mit Note Sechs bewertet.

Im Fach Arabisch werden neben den Klassenarbeiten pro Halbjahr vier Tests („Tatbiks“) geschrieben, davon zwei in Literatur/Grammatik und zwei in Dichtung/Poesie. Diese Tests umfassen den Stoff der vorangegangenen beiden Unterrichtsstunden und dürfen höchstens 25 Minuten in Anspruch nehmen. Im Unterschied zu den deutschen Fächern werden die Tests in Arabisch vorher angekündigt und zählen zu den schriftlichen Leistungen. An Tagen, an denen diese Tests geschrieben werden, kann eine Klassenarbeit in einem anderen Fach oder ein Test geschrieben werden. Ansonsten gelten für die Arabisch-Tests die vorliegenden Richtlinien.

Genehmigt lt. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 16.06.2011

² + eine Kurzarbeit oder eine umfangreichere Präsentation oder ein umfangreicheres Referat

³ + eine Kurzarbeit oder eine umfangreichere Präsentation oder ein umfangreicheres Referat

Versetzungsordnung für die Sekundarstufe I

Grundlage: Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen, am 10.12.2003 verabschiedet vom BLASchA, umzusetzen ab dem Schuljahr 2004/2005; erweitert 2017 mit Genehmigung des BLASchA

1. Anwendungsbereich

1.1 Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 5 bis 10.

1.2 Die Klasse 10 im Reifeprüfungszweig ist gleichzeitig die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem in der Reifeprüfungsordnung festgelegten 15-Punkte-System. Die Versetzungsentscheidung wird jedoch nach dem sechsstufigen Notensystem vorgenommen.

1.3 Die Klassen 5 und 6 dienen der Orientierung für die richtige Schullaufbahnentscheidung. In ihnen gelten spezielle Regelungen (vgl. Punkte 4 und 5).

1.4 Aus den Zeugnissen der Sekundarstufe I muss für Schüler im deutschen Programm die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

1.5 Für die Neue Sekundarstufe (Klassen 4n bis 9n) gelten die Bestimmungen dieser Versetzungsordnung, soweit nichts anderes festgelegt ist (vgl. Punkt 4).

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2.2 Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei Schülern, die erst gegen Ende eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule an die Schule wechseln) für drei Monate vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

2.3 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit (vgl. Punkt 4.1) mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Die einfache Mehrheit entscheidet, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.2 Die Ergebnisse der Versetzungskonferenz, insbesondere die Anwendung der Ausgleichsregelung, die Festsetzung von Nachprüfungen (in den Fächern des arabischen Programms) und die Entscheidung über Nichtversetzung werden in einer Niederschrift dokumentiert.

3.3 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.4 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung abgeleitet werden.

4. Schullaufbahnentscheidungen für Schüler im arabischen Programm

Die folgenden Regelungen gelten nicht für die Neue Sekundarstufe (Klassen 4n bis 9n).

4.1 Einstufung für die gymnasiale Eignung

Nach ausführlicher Beratung der Eltern über die Entwicklung und den Leistungsstand der Schüler nimmt die Schule am Ende von Klasse 4 durch Entscheidung der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters eine individuelle Laufbahneinstufung (geeignete Schüler, Schüler mit Förderbedarf, nicht geeignete Schüler) vor. Vgl. dazu die Versetzungsordnung der Grundschule. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenslage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei außerunterrichtlichen Aktivitäten,
- das Sozialverhalten gegenüber Mitschülern und Lehrkräften.

4.2 Regelung für „geeignete“ Schüler

Schüler, die als geeignet eingestuft werden, können die Sekundarstufe I des Gymnasiums ohne weitere Entscheidung der Schule besuchen. Für sie gelten ab Klasse 5 ohne Einschränkung die in Punkt 6 formulierten Grundsätze für die Versetzungsentscheidung.

4.3 Regelung für Schüler mit Förderbedarf

Schüler, die als förderbedürftig eingestuft werden, können zunächst die Klasse 5 des Gymnasiums besuchen. Sie werden durch die im Inklusionskonzept der DEO vorgesehenen Maßnahmen gefördert. Am Ende der Klassen 5 und 6 dürfen sie jeweils nur dann versetzt werden, wenn sie sich im Sinne der in Punkt 4.1 genannten Kriterien bewährt haben. In Bezug auf die Leistungen gelten die in Punkt 6 formulierten Grundsätze. Schüler mit Förderbedarf werden mit entsprechendem Notenausgleich versetzt, wenn die Klassenkonferenz für den Schüler eine Perspektive sieht.

Um den möglichst frühen Übergang von Schülern, die sich trotz Förderung nicht bewährt haben, in das ägyptische Schulsystem sicherzustellen, müssen sie die Schule spätestens nach Klasse 6 verlassen. Eine Wiederholung der Klassen 5 oder 6 ist deshalb nicht möglich.

4.4 Regelung für „nicht geeignete“ Schüler

Schüler, die als nicht geeignet eingestuft werden, dürfen nicht in Klasse 5 aufrücken und müssen die Schule verlassen, damit der Übergang in das ägyptische Schulsystem sichergestellt ist.

4.5 Regelung für binationale Kinder

Ab Klasse 9 können Kinder binationaler Eltern auf Antrag der Eltern die Schule als Haupt- oder Realschüler im deutschen Programm weiter besuchen. Zum Übergang in den Reifeprüfungszweig siehe Punkt 5.4.

5. Schullaufbahnentscheidungen für Schüler im deutschen Programm

5.1 Einstufung nach Schulform

Nach ausführlicher Beratung der Eltern über die Entwicklung und den Leistungsstand der Schüler nimmt die Schule am Ende von Klasse 4 durch Entscheidung der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters eine individuelle Laufbahneinstufung (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) vor. Vgl. dazu die Versetzungsordnung der Grundschule. Als Grundlage dafür dienen dieselben Kriterien (Punkt 4.1) wie für die Einstufung der Schüler im arabischen Programm.

5.2 Orientierungsphase und endgültige Einstufung

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt für die Klassen 5 und 6 die Entscheidung der Eltern, mit der Einschränkung, dass ein hauptschulempfohlener Schüler nicht als Gymnasiast eingestuft werden kann. Am Ende der Klasse 5 führen Klassenlehrer und Koordinator der Sekundarstufe I mit den Eltern ein ausführliches Beratungsgespräch über die weitere Einstufung. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unabhängig vom Elternwunsch über die Einstufung für Klasse 7 gemäß den Kriterien in Punkt 4.1.

Ab Klasse 5 gelten ohne Einschränkung und unabhängig von der Einstufung die in Punkt 6 formulierten Grundsätze für die Versetzungsentscheidung.

5.3 Wechsel der Schulform

Entsprechend dem Prinzip größtmöglicher Durchlässigkeit kann die Klassenkonferenz den Eltern einen Schullaufbahnwechsel bis zum Ende der Klasse 8 vorschlagen. Schullaufbahnwechsel können nur zu Beginn des Schuljahres und zum Halbjahr erfolgen. Eine Versetzung durch Herabstufung am Schuljahresende ist nicht möglich (Ausnahme vgl. Punkt 8.2).

Eine höhere Einstufung ist möglich, wenn der Schüler im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 sowie in allen übrigen Fächern einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 hat. Voraussetzung für die Umstufung ins Gymnasium ist die fortlaufende Teilnahme am Unterricht der 2. Fremdsprache.

5.4 Übertritt von Realschülern in den Reifeprüfungszweig

Realschüler, die den Besuch der Klassen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe anstreben, müssen sich bis zum Ende der Klasse 8 um eine gymnasiale Einstufung (vgl. Punkt 5.3) bemühen, wenn sie kein Schuljahr verlieren wollen.

Realschüler erhalten am Ende der Klasse 10 die Genehmigung in die gymnasiale Oberstufe (Klassen 10, 11, 12) einzutreten, wenn sie im Zeugnis der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 sowie in allen übrigen Fächern einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 haben. Voraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist die fortlaufende Teilnahme am Unterricht der 2. Fremdsprache. Die Schüler müssen dann die 10. Klasse auf gymnasialem Niveau wiederholen.

6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung, Nachprüfung, Ausgleichsregelungen

6.1 Fächer des arabischen Programms, Nachprüfungen

Für die Fächer des arabischen Programms (Arabisch, Religion, Civics, Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde gelten die Bestimmungen des ägyptischen Erziehungsministeriums:

- a) Ein Schüler kann nur versetzt werden, wenn er in allen Fächern des arabischen Programms mindestens ausreichende Leistungen vorweist.
- b) Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern des arabischen Programms können nicht ausgeglichen werden.
- c) Ein Schüler kann durch Nachprüfung versetzt werden, wenn er höchstens zwei mangelhafte und keine ungenügende Leistung in den Fächern des arabischen Programms vorweist, und die Nachprüfungen in allen mangelhaften Fächern besteht.
- d) Eine Versetzung durch Nachprüfung ist nicht möglich, wenn der Schüler die Klasse wiederholt oder in diese bereits durch Nachprüfung versetzt wurde.
- e) Eine Nachprüfung kann mangelhafte Leistungen nur nach „ausreichend“ verbessern.
- f) Das Bestehen der Addadeya-Prüfung in Klasse 9 ersetzt nicht die in einem mangelhaften Fach zur Versetzung notwendige Nachprüfung.

6.2 Klassen 4n-9n mit Deutsch als Fremdsprache (DaF)

- a) Ein Schüler kann nur versetzt werden mit mindestens ausreichenden Leistungen in DaF. Es besteht weder die Möglichkeit des Notenausgleichs noch einer Nachprüfung.
- b) Befriedigende oder bessere Leistungen in DaF können aber zum Ausgleich nicht ausreichender Leistungen in den Fächern des deutschen Programms herangezogen werden (vgl. Punkt 6.3.3).

6.3 Fächer des deutschen Programms

6.3.1 Fächergruppen

Gruppe 1 (Hauptfächer): Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch (Klasse 10), Mathematik;
Gruppe 2 (andere wissenschaftliche Fächer): Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Religion (auch muslimische Religion für Deutsche), Biologie, Chemie, Physik;

Gruppe 3 (musisch-künstlerische Fächer): Kunsterziehung, Musik, Sport, Werken, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft.

6.3.2 Versetzung ohne Bedingung

Versetzt wird ein Schüler, der in allen Fächern mindestens ausreichende oder in höchstens einem Fach der Gruppen 2 und 3 mangelhafte Leistungen vorweist. In allen anderen Fällen bedarf es des Notenausgleichs, um versetzt zu werden.

6.3.3 Versetzung mit Notenausgleich

Ein Schüler wird mit Notenausgleich versetzt, wenn die Leistungen

- a) nur in einem Fach der Gruppe 1 mangelhaft und gleichzeitig in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind, und die mangelhafte durch eine mindestens befriedigende Leistung in Gruppe 1 ausgeglichen wird, oder

b) nur in einem Fach der Gruppen 2 oder 3 ungenügend und gleichzeitig in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind, und die ungenügende durch drei mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen wird, davon mindestens eine in Gruppe 1 und höchstens eine in Gruppe 3, oder

c) nur in zwei Fächern der Gruppen 2 und/oder 3 mangelhaft und gleichzeitig in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind, und die mangelhaften durch drei mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon höchstens eine in Gruppe 3.

d) nur in einem Fach der Gruppe 1 mangelhaft und nur in einem Fach der Gruppen 2 oder 3 mangelhaft und gleichzeitig in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind, und die mangelhaften durch drei mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon mindestens eine in Gruppe 1 und höchstens eine in Gruppe 3.

Fächer des arabischen Programms können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

6.3.4 Nichtversetzung

Nicht versetzt wird ein Schüler, wenn seine Leistungen

- a) in einem Fach der Gruppe 1 ungenügend sind, oder
- b) in zwei Fächern der Gruppe 1 mangelhaft sind, oder
- c) in einem Fach mangelhaft und in einem anderen ungenügend sind, oder
- d) in zwei Fächern ungenügend sind, oder
- e) in mindestens drei Fächern mangelhaft oder ungenügend sind.

6.4 Versetzung in Ausnahmesituationen

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist.

Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Die Versetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6.5 Haupt- und Realschüler

Der Versetzungsentscheidung von Haupt- und Realschülern liegen Maßstäbe zu Grunde, die der Haupt- bzw. Realschule angemessen sind. Nimmt ein Haupt- bzw. Realschüler freiwillig am Unterricht der 2. Fremdsprache (Französisch) mit Benotung teil, so ist dieses Fach nicht versetzungsrelevant. Es darf hingegen zum Notenausgleich herangezogen werden.

7. Nicht beurteilbare Leistungen

7.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als ungenügend gewertet und ist versetzungsrelevant.

7.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

8. Wiederholung von Jahrgangsstufen

8.1 Eine zweimalige Wiederholung derselben Jahrgangsstufe ist i. d. R. nicht möglich.

8.2 Die Wiederholung zweier aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen in derselben Schulform ist i. d. R. nicht möglich. Bei erneuter Nichtversetzung muss ein Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule wechseln. Ist dies nicht möglich, so muss er i.d.R. die Schule verlassen.

8.3 Ein Wiederholen der Klasse 4n ist nicht möglich.

8.4 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses gestellt werden.

8.5 Das zulässige Höchstalter für die einzelnen Jahrgangsstufen sollte nicht überschritten werden.

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 8.9.2004, genehmigt durch BLASCHA am 28./29.3.2006, modifiziert durch GK vom 1.4.2008 und 18.06.2013; Änderungen im Jahre 2017, erneute Genehmigung durch den BLASchA im April 2017

Satzung zur Mitwirkung der Schüler/innen

Satzung der Schülermitverantwortung (SMV)

1. Die SMV ist die Vertretung der Schülerschaft in allen Belangen des schulischen Zusammenlebens.

2. Ihre Organe sind:

- a) die Klassensprecher/innen
- b) die Schülersprecher/innen oder das Schülerkomitee
- c) die Vertrauenslehrer/innen
- d) die Versammlung der Klassensprecher/innen
- e) die Ausschüsse.

3. Die Klassensprecher

3.1 Die Klassensprecher/innen vertreten ihre Klassen in der Klassensprecher-Versammlung und gegenüber dem Schulleiter und den Lehrkräften. Sie genießen das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler und sollen von ihnen und den Klassenlehrer/innen unterstützt werden. Die Klassensprecher/innen sind nicht für Ordnungsdienste (Beschaffung von Kreide, Büchern, Geldeinsammeln etc.) zuständig.

3.2 Das Amt des/der Klassensprechers/in ist eine für die Schulgemeinschaft höchst bedeutungs- und verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb können nur Schülerinnen und Schüler dieses Amt ausüben, die sich konstruktiv für die Klassengemeinschaft und für ein positives Verhältnis zwischen Schülern und Lehrkräften, insbesondere zur Klassenleitung einsetzen. Mehrere Tadel und andere Ordnungsmaßnahmen aus dem zurückliegenden und aktuellen Schuljahr sind mit dem Bild des Klassensprechers nicht vereinbar.

3.3 Die Klassensprecher/innen werden zu Beginn des neuen Schuljahres in den Klassen 5-12 in geheimer Wahl von ihren Klassen für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Klassenlehrer/innen führen die Wahl durch, nehmen jedoch keinen Einfluss darauf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf den die zweitmeisten Stimmen entfallen, wird Stellvertreter. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen auf die Kandidatur zu verzichten. Die Schüler aus dem deutschen Programm wählen einen Jahrgangssprecher.

3.4 Klassensprecher/innen können von ihrem Amt zurücktreten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

4. Die Schülersprecher/innen oder das Schülerkomitee

4.1 Die Vertretung der Schülerschaft erfolgt durch die beiden Schülersprecher/innen oder durch ein Komitee von bis zu fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Schülerkomitees sollte möglichst aus dem Kreis der muttersprachlich deutschen oder österreichischen oder Schweizer Schülerinnen und Schüler kommen und die entsprechende Staatsangehörigkeit ohne Doppelstaatsbürgerschaft besitzen.

Sie vertreten die gesamte Schülerschaft gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern, dem Lehrerkollegium, dem Schulleiter und nach außen. Sie nehmen im Rahmen der Konferenz- und Disziplinarordnungen an den entsprechenden

Konferenzen teil. Sie leiten die Sitzungen der Klassensprecherversammlung und werden über die Arbeit der Ausschüsse auf dem Laufenden gehalten.

4.2 Ob für das betreffende Schuljahr Schülersprecher/innen oder ein Komitee gewählt werden soll, entscheidet die Klassensprecherversammlung zu Beginn des Schuljahres mit einfacher Mehrheit.

4.3 Die Schülersprecher/innen bzw. die Mitglieder des Komitees werden zu Beginn des Schuljahres gewählt. Alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 einschließlich dürfen kandidieren (für die Auswahl gilt Abs.3.2 entsprechend). Mehrere Tadel und andere Ordnungsmaßnahmen aus dem zurückliegenden und aktuellen Schuljahr sind mit dem Bild der Schülersprecher nicht vereinbar.

Vor der Wahl findet eine Klassensprecherversammlung statt, in der sich die Kandidaten vorstellen. Wahlberechtigt sind alle Klassen- und Jahrgangsstufensprecher/innen. Die Wahl ist geheim. Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, sind Schülersprecher/innen bzw. Mitglieder des Komitees. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

4.4 Schülersprecher/innen bzw. Komiteemitglieder verteilen die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche unter sich. Die Mitglieder des Schülerkomitees wählen eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Das Komitee gibt sich darüber hinaus eine Arbeitssatzung. Die gewählten SprecherInnen des Schülerkomitees vertreten die Gesamtschülerschaft und das Schülerkomitee. Sie sind Ansprechpartner für die Schulleitung.

4.5 Jede/r gewählte Schülervertreter/in kann mit zwei Drittel Mehrheit von der Klassensprecherversammlung abgewählt werden. Ist ein Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl.

5. Die Vertrauenslehrer/innen

5.1 Die Vertrauenslehrer/innen sind Vermittler zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerschaft. Sie sollen ihr Vertrauen genießen und sich bemühen, beiden Seiten gerecht zu werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil. Sie können zu Komiteesitzungen eingeladen werden.

5.2 Die Vertrauenslehrer/innen werden zu Beginn des Schuljahres bis zur Neuwahl im kommenden Schuljahr von den Klassensprechern gewählt. Sie können von der Klassensprecherversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Wird ihr Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl.

6. Die Klassensprecherversammlung

6.1 Beschließendes Organ der SMV ist die Klassensprecherversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den beiden Schülersprecher/innen bzw. den Komiteemitgliedern, den Klassensprecher/innen und ihren Vertretern sowie den Jahrgangssprechern. Sie diskutiert Vorschläge von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, die für die weitere Arbeit der SMV verbindlich sind, und Aufträge an Schulleitung und Kollegium zu stellen.

Die Klassensprecherversammlung kann die Satzung mit Zweidrittelmehrheit ändern. Die Zustimmung des Schulleiters ist dafür erforderlich.

6.2 Die Sitzungen finden in der Regel in der Unterrichtszeit statt. Die Versammlungen werden im Einvernehmen mit den Vertrauenslehrer/innen einberufen. Sie informieren das Kollegium durch Bekanntgabe im Mitteilungsbuch. Die Genehmigung des Schulleiters ist einzuholen, wenn öfter als einmal im Monat eine Sitzung erforderlich ist.

Sitzungen sollen regelmäßig einmal im Monat stattfinden. Darüber hinaus tritt die Versammlung zusammen, wenn aktuelle Probleme es erfordern oder auf Antrag von

- a) Schülersprecher/innen bzw. -komitee oder
- b) von Klassensprecher/innen aus mindestens 5 Klassen oder
- c) dem Kollegium oder
- d) dem Schulleiter.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht.

Interessierte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können als Zuhörer teilnehmen, wenn sie eine Freistunde haben.

Dem Schulleiter wird der Termin und die Tagesordnung der Klassensprecherversammlungen mitgeteilt.

6.3 Die Sitzungen werden von den Schülersprecher/innen oder den Komitee-Mitgliedern geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden spätestens 2 Schultage vorher bekanntgegeben. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll veröffentlicht.

6.4 Die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Klassen vertreten sind.

7. Die Ausschüsse

7.1 Ausschüsse können aus aktuellem Anlass für Sonderaufgaben von der SMV auf Zeit gewählt werden. Amtszeit und Mitgliederzahl hängen vom jeweiligen Auftrag ab.

7.2 Die Ausschüsse wählen sich eine/n Sprecher/in, die/der der Klassensprecherversammlung über den Fortgang der Arbeit berichtet und die Ergebnisse der Versammlung zur Entscheidung vorlegt.

7.3 Ein Ausschussmitglied kann nicht abgewählt werden. Tritt es von seinem Auftrag zurück, kann der Ausschuss durch Neuwahl eines Mitgliedes ergänzt werden.

Grundsätze für Schülerfahrten in Sekundarstufe I und II an der DEO

I Zielsetzung

Exkursionen, Klassenausflüge und –fahrten sind an der DEO wesentlicher Teil der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Sie sollen

- die Klassengemeinschaft festigen und das Verhältnis von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern untereinander vertiefen und verbessern und damit den Prozess des sozialen Lernens und der Begegnung fördern,
- den Horizont der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf das Land Ägypten und seine Kultur erweitern (Landes- und Kulturkunde),
- Fachwissen vertiefen (Projekte, Besichtigungen).

Je älter die Schülerinnen und Schüler sind, umso stärker sollten die letztgenannten Ziele in den Vordergrund treten.

II Arten der Schülerfahrten

Ausflüge: Schulische eintägige Pflichtveranstaltung für die gesamte Klasse bzw. Lerngruppe. Ausflüge können durch einen unterrichtsfreien Tag verlängert werden und gelten dann als Klassenfahrt. Zeit und Zielsetzung sind festgelegt. Die Verantwortung liegt bei der Klassenleitung. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Klassenfahrten: Schulische mehrtätige Pflichtveranstaltung für die gesamte Klasse bzw. Lerngruppe. Zeit und Zielsetzung sind festgelegt. Die Verantwortung liegt bei der Klassenleitung. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Exkursionen (Unterrichtsgänge): Schulische verpflichtende Veranstaltung im Rahmen von Fachunterricht oder Klassenaktivitäten (außerschulischer Lernort). Die Verantwortung liegt bei der veranstaltenden Lehrkraft. Sie bedürfen der Absprache mit der Klassenleitung und der Genehmigung durch die Schulleitung.

III Gliederung

Ausflüge und Exkursionen:

In jedem Halbjahr findet ein gemeinsamer Ausflugstag des Gymnasiums statt. In Klassen, für die eine Klassenfahrt vorgesehen ist (4n, 6., 8., 10, 11/12), ist der Ausflugstag im 1. Halbjahr für Projekte in der Schule mit pädagogischer Zielsetzung, Exkursionen oder Studienberatung (Klassen 11 und 12) vorgesehen.

Klassenfahrten:

- Klasse **4n:** Klassenfahrt mit den anderen 4. Klassen in die Region Rotes Meer; max. 3 Tage (2 Übernachtungen)

- Jahrgangsstufe 6: - eine Klassenfahrt, Höchstdauer max. 3 Tage (2 Übernachtungen) zur Förderung der Klassengemeinschaft. Das Fahrtziel muss in zumutbarer Entfernung in Ägypten liegen und wird von den Klassenleitungen in Absprache mit der Schulleitung gemeinsam festgelegt (Oasen oder Rotes Meer mit Programm)

- Jahrgangsstufe 8: Eine Klassenfahrt zum Kennenlernen der ägyptischen Wüstenlandschaft, Höchstdauer 4 Tage (3 Übernachtungen)

- Jahrgangsstufe 10: eine Klassenfahrt nach Oberägypten, Höchstdauer 6 Tage (5 Übernachtungen)

- Jahrgangsstufe 11: eine Studienfahrt in den deutschsprachigen Raum, Höchstdauer 8 Tage (einschl. Fahrt). Die Wahl des Reiseziels ist den Klassenleitungen im Einvernehmen mit ihren Klassen überlassen. Lässt sich kein Einvernehmen mit der jeweiligen Klasse herstellen (Mehrheit der Klassengemeinschaft), so wählt die Klassenleitung aus den Vorschlägen für die Reiseziele eines aus, das verbindlich für alle Schüler ist und auch Inhalte einer Studieninfahrt beinhaltet (mind. 1 Tag an einer Universität). Die SchülerInnen sollen Einblicke in die Arbeit an deutschen Universitäten, Fachhochschulen und/ oder Betrieben erhalten. Es ist wünschenswert, dass ihnen *mindestens* zwei unterschiedliche Angebote gemacht werden, die es ihnen ermöglichen, Informationen zu verschiedenen Studiengängen oder anderen Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Der Studientag soll so gestaltet sein, dass er den Studieninformationstag, der jährlich an der DEO stattfindet, ergänzt (z.B. durch den Besuch einer Vorlesung, durch Workshops, die speziell für Oberstufenschüler angeboten werden, durch Gespräche mit Studenten oder, im Rahmen von Führungen durch Betriebe, mit Mitarbeitern, etc.).

Diese Aufstellung ist für alle Klassen und Lehrkräfte verbindlich und darf nicht erweitert, jedoch kann sie mit pädagogischer Begründung und nach Rücksprache mit der Schulleitung gekürzt werden.

Hinweise zum „Deutschen Internationalen Abitur“

Seit dem Schuljahr 2018/2019 erlangen unsere Schülerinnen und Schüler das Abitur nach der einheitlichen Ordnung für das „Deutsche Internationale Abitur“. Mit dem Abiturzeugnis einer Deutschen Schule im Ausland erhalten die Schülerinnen und Schüler die **allgemeine Hochschulreife** bescheinigt, die an Hochschulen in Deutschland den Zugang zu jedem Studium als Bildungsinländer vermittelt. An Hochschulen im Ausland wird das Abiturzeugnis einer Deutschen Schule im Ausland genauso unproblematisch anerkannt wie das Abiturzeugnis einer Schule in Deutschland. Wegen ihrer besonderen Kompetenzen, vor allem ihrer Fähigkeiten in den Fremd- und Landessprachen, erhalten die Abiturientinnen und Abiturienten der Deutschen Schulen im Ausland in vielen Ländern Erleichterungen beim Hochschulzugang oder Leistungspunkte gutgeschrieben.

Die KMK (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland) ist zuständig für die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (www.kmk.org)

1. Deutsches Internationales Abitur, Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015)
2. Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015)

Der Oberstufenkoordinator der DEO informiert Schüler der 9. und 10. Klassen und deren Eltern (Elternabende) über die wesentlichen Inhalte dieser Ordnung und Richtlinien. Auch im weiteren Verlauf der Oberstufe erfolgen in den Klassen 11 und 12 regelmäßig aktuelle und anlassbezogene Hinweise für die Schüler/innen.

Für Fragen steht unser Oberstufenkoordinator zur Verfügung.

Regelungen für Klausuren in den Klassen 11 und 12

1. Alle Schülerinnen und Schüler haben am Klausurtermin die entsprechenden eigenen Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, Lektüren usw.) dabei, falls diese nicht von der Schule gestellt werden (z.B. Wörterbücher). Ansonsten muss ohne Hilfsmittel gearbeitet werden.
2. Fehlt die Schülerin oder der Schüler am Tage einer Klausur, muss am Tag der Klausur das Sekretariat (Frau Carmen) – am besten vor der Klausur - verständigt werden. Am 1. Tag nach der Rückkehr in die Schule wird beim Fachlehrer bzw. Klassenlehrer **ein ärztliches Attest** vorgelegt, damit die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Andernfalls wird die Arbeit mit der Note 6 bzw. 00 Punkten bewertet.
3. Schüler, die am Tag **vor** einer Klausur(auch stundenweise) fehlen, benötigen – neben der üblichen Vorgehensweise bei Absenzen – ein **ärztliches Attest** für das Fehlen, das sowohl beim Klassen- als auch Fachlehrer vorgelegt werden muss. Bei Nichtvorlage des Attestes vor der Klausur darf die Schülerin/der Schüler nicht mitschreiben.

Den Nachschreibetermin legt der Fachlehrer in Zusammenarbeit mit dem Osko fest.

4. **Mobile Endgeräte werden vor jeder Klausur abgegeben!**

Geräte, die nicht abgegeben wurden und entdeckt werden, gelten als ein Täuschungsversuch; die Klausur kann in Teilen oder insgesamt mit der Note 6 bzw. 00 Punkten bewertet werden.

5. Das Abschreiben, die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln oder die Kommunikation mit Mitschülern wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Klausur ist in diesem Fall mit der Note 6 bzw. 00 zu bewerten.

6. Die Toilettenräume dürfen - außer im Aulavorraum- nur außerhalb der Pausen und nur einzeln aufgesucht werden. Der Besuch der Toiletten wird zeitlich erfasst.

Erklärung der Schülerin/ des Schülers:

Ich habe diese Regelung zur Kenntnis genommen.

Name: _____ Klasse: _____

Unterschrift: _____

Regelungen bei Versäumnissen und Verspätungen

I. Schulversäumnisse

Schulordnung Absatz 5.2

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule **unverzüglich** davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern vor, aus **der Grund und Dauer** des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Allgemeine Regelung der Umsetzung

- **Geplante Versäumnisse:** Geplante Versäumnisse müssen von der Schulleitung im Voraus genehmigt werden. Das Formular „Beurlaubung“ muss rechtzeitig vor der geplanten Absenz bei dem/der Klassenlehrer/ Klassenlehrerin abgegeben werden.
- **Ungeplante Versäumnisse:** Bei ungeplanten Versäumnissen sind die Eltern verpflichtet, folgende Mitteilung zu machen:
 1. **Grundschule: Schriftliche Mitteilung** formlos an die Emailadresse des Klassenlehrers am ersten Tag der Krankheit vor Unterrichtsbeginn. Am Tag der Rückkehr muss eine **schriftliche Entschuldigung** auf dem Formular „Entschuldigung“ vorliegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
 2. **Sekundarstufe I und II: Schriftliche Mitteilung** formlos an die Emailadresse des Klassenlehrers am ersten Tag der Krankheit vor Unterrichtsbeginn. Am Tag der Rückkehr muss eine **schriftliche Entschuldigung** im Schulplaner (Sek I), bzw. eine schriftliche Entschuldigung auf dem Formular Entschuldigung (Sek II) vorliegen. . In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
 3. **Sonderregelung Oberstufe (11/12) am Tag von Klausuren:** Schriftliche Mitteilung an Frau Carmen El-Saadi per Mail (carmen.elsaadi@deokairo.de).
 4. Wird die schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb von drei Schultagen abgegeben, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
 5. Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern beim Klassenleiter vorzulegen.
 6. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Atteste der Eltern für ihr eigenes Kind werden nicht anerkannt.
 7. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassen- oder Kurzarbeit, einen Test oder eine sonstige schriftliche Leistungsüberprüfung ohne ausreichende Entschuldigung(ggf. Attest), wird die Note ungenügend vergeben. In der Oberstufe (Klasse 10-12), muss am ersten Tag der Rückkehr in die Schule beim Fachlehrer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, damit die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Andernfalls wird die Arbeit mit der Note 6 bzw. 00 Punkten bewertet.
 8. Können durch längere oder häufige Versäumnisse (ab ca. 10% der Unterrichtsstunden eines Faches) keine kontinuierlichen mündlichen Leistungen

erbracht werden, kann die mündliche Note durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden. Bei unentschuldigten Versäumnissen wird die mündliche Leistung für den jeweiligen Zeitraum als nicht feststellbar mit der Note 6 oder 00 Punkten bewertet.

9. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 5-12 unmittelbar vor der Klassenarbeit ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung der Eltern, wird sie/er von der zuständigen Fachlehrkraft von der Teilnahme an der Arbeit ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht anordnen.

Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

10. Beim ersten unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Information der Eltern mit Bitte, die Entschuldigung nachzuliefern (Telefonisch, schriftlich im Hausaufgabenheft der Schüler Bestätigung der Kenntnisnahme, per Mail oder andere schriftl. Mitteilung).
11. Beim zweiten unentschuldigten Fehlen bestellt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Gespräch ein.
- Beim dritten unentschuldigten Fehlen erteilt der Klassenlehrer einen Tadel (Klassen 5-12, bestellt der GrundschulleiterIn die Eltern zu einem Gespräch ein (Klassen 1-4).
 - Führen diese Maßnahmen zu keinem Erfolg, entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen (begrenzter Ausschluss vom Unterricht)

Versäumnisse im Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Die Fachlehrkraft organisiert die Versorgung mit den im Unterricht verwendeten Arbeitsblättern und steht für Rückfragen zum versäumten Stoff zu Verfügung.

Nachschreiben von Klassen- und Kurzarbeiten

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klassenarbeit oder einen Test aus Gründen, die sie/er nicht selber zu vertreten hat und liegt der Fachlehrkraft am Tag der Rückkehr eine Entschuldigung vor, so darf sich dieses Versäumnis nicht negativ auf die Zeugnisnote auswirken. Im Zweifelsfall sollte Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit zeitnah nachzuschreiben oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachlehrer.

II. Verspätungen

Häufige oder regelmäßige Verspätungen stören den Unterricht und beeinträchtigen den Unterrichtserfolg der betroffenen Schüler und der gesamten Lerngruppe. Wenn sich Schüler häufig verspäten, sollte die Klassenleitung Maßnahmen ergreifen:

1. Schritt: Elterngespräch
2. Schritt: Tadel (Klassen5-12), Elterngespräch mit dem Grundschulleiter (Klassen1-4)
3. Schritt: Klassenkonferenz mit disziplinarischen Maßnahmen (Verweis des Schulleiters, temporärer Ausschluss vom Unterricht)

Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Schülerinnen und Schüler nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Fachlehrkräfte können bei wiederholter Verspätung zusätzlich zu dem Eintrag ins Klassenbuch Strafarbeiten oder Nachsitzen geben.

Oberstufenschülern kann die Erlaubnis zum Verlassen der Schule während Freistunden entzogen werden.

